

Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Bösel,

und

der Stadt Friesoythe,

vertreten durch den Bürgermeister,
Am Kirchplatz 15,
26219 Bösel

vertreten durch den Bürgermeister,
Mühlenstraße 12 – 14,
26169 Friesoythe



Präambel

Die Gemeinde Bösel und die Stadt Friesoythe grenzen mit ihren Hoheitsgebieten aneinander. Insbesondere im Bereich Edewechterdamm / Vehnemoor stimmen Eigentumsgrenzen und die Grenze des Hoheitsgebietes nicht überein, sodass Straßen, Grundstücke und Gebäude willkürlich durchschnitten werden.

Diese Durchschneidung ist wirtschaftlich und planungsrechtlich unglücklich und unpraktikabel.

Dieser Vertrag hat daher den Zweck der Umgliederung der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Flächen.

Dies vorausschickend vereinbaren die Gemeinde Bösel und die Stadt Friesoythe auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Absatz 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung:

§ 1 – Umgliederung

Die Gemeinde Bösel und die Stadt Friesoythe sind sich einig, dass die Hoheitsgrenze zwischen ihnen, unbeschadet der Grenzverläufe im Übrigen, im Bereich der Gemarkungen Bösel und Altenoythe im Bereich Edewechterdamm / Vehnemoor aus Gründen des Gemeinwohls neu geregelt wird.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in der Anlage 1 aufgeführten Flächen aus dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bösel umgegliedert werden und mit Inkrafttreten dieses Vertrages zum Gemeindegebiet der Stadt Friesoythe gehören.

Beide Vertragsparteien sind sich weiterhin einig, dass die in der Anlage 2 aufgeführten Flächen aus dem Gemeindegebiet der Stadt Friesoythe umgegliedert werden und mit Inkrafttreten dieses Vertrages zum Gemeindegebiet der Gemeinde Bösel gehören.

Der als Anlage 3 beigefügte Kartenauszug, in dem der neue Grenzverlauf gekennzeichnet ist, ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die mit der Durchführung des Gebietsänderungsvertrages –eingeschlossen die erforderliche Neuvermessung– verbundenen Kosten werden von der Gemeinde Bösel und der Stadt Friesoythe je zur Hälfte getragen.

§ 2 – Ortsrecht

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages tritt für die umgegliederten Flurstücke das Ortsrecht der jeweils aufnehmenden Kommune in Kraft.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Umgliederung soll mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft treten.

§ 4 – Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gemäß § 18 Absatz 1 Nieders. Gemeindeordnung der Genehmigung des Landkreises Cloppenburg, die die Gemeinde Bösel und die Stadt Friesoythe gemeinsam beantragen werden.

Bösel, 01. Oktober 2009

Friesoythe, 01. Oktober 2009

Hermann Block
Bürgermeister

Johann Wimberg
Bürgermeister